

125

SATTELET

des

Siebenbürger Wochenblattes.

N 92.

Kronstadt, den 16. November.

1843.

Die ungerländer Ständetafel über das Stimmrecht der k. fr. Städte.

(Fortsetzung.)

In der 70. Circularsitzung vom 4. Oktober wurde die Redaction des 61. bis 72. S. angenommen. — Da hier von der Strafgerichtsbarkeit der Städte die Rede ist, wollten mehre Comitate den Edelmann derselben nicht untergeordnet haben, in was die löbl. Stände aber um so weniger eingingen, da das Gegentheil bereits im Criminalcodex anerkannt worden. Sodann kamen die Fragen zur Verhandlung inwieweit der Edelmann in seinen civilrechtlichen Pflichten unter die städtische Gerichtsbarkeit gehören könne? und was unter dem Stadtbezirk (városi község) zu verstehen sei? — Mit dem Ausdruck Bezirk — sagte ein Comitatsdeputirter — müsse man vorerst im Reinen sein; denn, solange man nicht wisse, was der Stadtbezirk ist, ob er im engern oder weiteren Sinne zu nehmen sei, könne man über die Sache selber nicht gründlicher sprechen, da das Wort: Bezirk fast in jedem S. vorkomme. Ein anderer Comitatsdeputirter meinte hierauf, so lange die Principien nicht aufgestellt seien, könne und solle man den Sinn des Wortes Bezirk nicht bestimmen; er wolle dies auch schon aus der Ursache nicht gethan wissen, damit die Anwendung irgend eines Principe nicht erschwert werde.

Was die civilrechtlichen Pflichten betrifft, — fuhr der frühere Redner fort — da sind wir ja im Reinen, daß derjenige Edelmann, welcher außerhalb des Stadtbezirk keinen liegenden Besitz hat, in Civilprozessen unter die städtische Gerichtsbarkeit gehört. Wenn er jedoch zugleich anderswo Besitzer ist und als solcher belangt wird, was dann? darüber haben wir uns noch nicht verständigt. Das Concursgesetz gibt uns hier einige Aufklärung, indem dasselbe den Edelmann, wenn er dem Concurse verfallen ist, hinsichtlich seiner Güter außerhalb der Stadt, dem Comitate unterwirft; damals aber, — sagte der Redner — gingen die Stände vom Grundsatz aus, der Edelmann solle keinen Einfluß haben auf die Wahl der städtischen Richter, solle von selbst gewählten Richtern gerichtet werden. Seit dem hat sich die Sache geändert. Sobald der Edelmann, im Falle er unbewegliche Güter besitzt, auf die

Wahl der Richter Einfluß hat, mag er auch vor dem städtischen Gericht belangt werden können. Lassen sich seine Schulden aus dem städtischen Vermögen nicht tilgen, so kann der Comitats mittelst compassus zur weitem Beschlagnahme aufgerufen werden. Wenn der Edelmann in der Stadt wohnt, sonstwo aber seinen Besitz hat, mag die Wahl des Richters dem Gläubiger überlassen sein. Kurz, der Redner hält das Stadtgericht in Schuld- und Eigenthumsprozessen der Adelligen für competent.

Mehre meinten hierauf, es gehe nicht an, die Curien würden dadurch in städtischen Besitz umgewandelt. In Inventursprozessen solle die Stadt Richter sein, jedoch hinsichtlich der außerhalb des Stadtbezirk fallenden Curien der bisherige Gebrauch bleiben.

Anderer: Wenn wir die Curien in polizeilicher und in criminellem Hinsicht der Stadt unterordnen, warum sollen wir sie nicht auch in civilrechtlichen Fällen diesem Gerichte unterwerfen? Wenn wir es in Bezug auf die Personen annehmen, warum sollen wir es in Bezug des Eigenthums nicht?

Ein Anderer: Wenn eine ältere Theilung vorkommt, wie soll der Edelmann sich dem Stadtgericht unterordnen? Was soll mit der Intabulation geschehn?

Ein Comitatsdeputirter unterschied den Curialbesitz wie jeden andern. Wenn ein Edelmann in einer kön. Stadt wohnt, und ein Prozeß gegen ihn erhoben wird, der seiner Natur nach anderswohin gehört, diesen nimmt das Gesetz aus. Darum daß die Person dem städtischen Gericht unterworfen ist, unterwirft der Redner diesem Gericht nicht auch jeden Besitz des Edelmannes.

Darauf stellte das Präsidium nach einer langen Debatte die Frage: Soll der Curialist in jeder civilrechtlichen Hinsicht der städtischen Gerichtsbarkeit untergeordnet sein? 8 Comitate stimmten für die Unterordnung, die übrigen dagegen.

Hierauf machte ein Comitatsdeputirter die Bemerkung: »Wir sind in Verwirrung. Gestern haben wir die Unterordnung ausgesprochen, heute das Gegentheil.«

Nun stellte das Präsidium die Frage Folgendermaßen: Soll die adelige Curie in den civilrechtlichen Fällen, welche weder eine Polizeivorschrift, noch einen Criminalfall, noch eine Schuld in sich begreifen, aber demnach zu bestrafen sind, wie Gewaltthätigkeiten, Beschädigungen und Geldbußen, der städtischen Obrigkeit

untergeordnet sein oder nicht? — Und die Mehrheit entschied sich für: ja.

71. Circularsitzung, am 5. Oktober. Bei der Verhandlung des 81.—83. Ss. über die Befugnisse der Stadtobrigkeit, wurde der 81. S. angenommen; aber über den 82. und 83. S., zufolge deren die Stadt auf alle in ihrem Bezirk liegenden Besitze, ohne Rücksicht auf den Ständeunterschied der Besitzer, Aufschläge machen und die Stadtbewohner auch mit der Personalsteuer belasten kann, — entstand eine lange Debatte. Einige Comitats erklärten sich im Sinne ihrer Instructionen gegen die Besteuerung des Adels durch die Städte. Andere Comitats halten es für gerecht, daß der Adelige von bürgerlichen Gründen, sowie bisher, Steuern zahle; aber daß er auch von der Edlcurie im Mittel der Stadt zahle, sei noch näher auseinanderzusetzen. — Ein anderer Comitatsdeputirter hielt eine längere Besprechung dieses Gegenstandes für Zeitverlust; es sei das Beste, sogleich darüber abzustimmen. Er, seiner Seite gesteht diese Steuer zu; versteht darunter aber nicht die Kriegsteuer. Einige fingen schon an abzustimmen; ein Comitatsdeputirter jedoch äußerte, wenn dieser Gegenstand bloß einer trocknen Abstimmung unterzogen werde, so würden Viele denselben als mit der Comitatssteuer vereint anschauen und er werde mit diesem das gleiche schmale Schicksal erleben. Es sei nothwendig, die Sache gehörig zu erörtern. Zuerst müssen wir wissen — fuhr er fort — wie es um diese Steuer steht, denn von einigen Städten bloß können wir den Maßstab, die Synosur nicht nehmen. Es gibt Städte, deren Einwohner keine Personalsteuer zahlen; es gibt welche, wo sie Personal-, Eigenthums- und Erwerbsteuern zahlen. Der Edelmann zahlt von seinem bürgerlichen Besitz überall. Hinsichtlich der Personalsteuer besteht der Gebrauch, daß, wenn der Edelmann ein Handwerker ist, derselbe von seinem Gewerbe zahlt, von seiner Person nicht; ja der Redner kennt keine Stadt, in welcher der Edelmann Personalsteuer zahlt. Die erste Frage sei also hier: ob der Edelmann von seinem Handwerk, von seinem Erwerb überhaupt an die Stadt Etwas entrichten solle? Wenn wir gerecht sein wollen, — sprach der Redner, — müssen wir sagen, er soll zahlen; denn Niemand zwingt ihn in der Stadt zu wohnen, und wenn er dort lebt, dort durch Erwerb sich ernährt, können wir mit Recht verlangen, daß er die Lasten tragen helfe. — Die andere Frage ist: soll der Edelmann Personalsteuer zahlen? Der Edelmann genießt die Wohlthaten der Stadt, — sprach der Redner — und zwar so wie der Nicht-Edelmann. Der Adelige geht in die Stadt, wenn sein Interesse, sein Nutzen es verlangt. Er genießt die Beleuchtung, daß er bei der Nacht nicht taumele, die Pflasterung, daß er nicht im Koth gehe, die Polizei sorgt, daß er in seinem Zimmer sicher ist; seine Mitbürger zahlen für alles dies; es wäre für ihn eine

Schande, nicht auch zu zahlen. — In den Städten geschieht der Steueraufschlag nicht nach dem Register (rovat), wie in den Comitaten, sondern das Quantum der königlichen Steuer dient als Schlüssel zum Aufschlag der Domesticalexteuer auf Person und Besitz. Die Personalsteuer übersteigt einen Gulden C. M. nicht. Einige Städte haben die Comitatsregister eingeführt, und diese sind beinahe zweckmäßiger. In wenigen Städten übersteigt die Domesticalexteuer die königliche. Einige gibt es, wo sie sich gleich kommen. Nach einer Statthaltereiverordnung muß auch vom Vieh gezahlt werden. Einige Städte zahlen vom Vieh und von der Weide; andere zahlen von der Weide nicht, wenn das Vieh nicht darauf geht. Hier wird also die 3. Frage sein: soll der Edelmann von seinem Vieh zahlen, wenn er es nicht auf die Gemeinweide treibt, sondern im Stalle hält? Endlich wird die 4. Frage sein: soll der Edelmann von seiner Curie in der Stadt zahlen? Nach der Ansicht des Redners, soll er zahlen, sobald er Theil nimmt an den Wohlthaten und an der Beamtenwahl der Stadt.

Drei Stadtbeordnete sprachen: wer an den Wohlthaten der Stadt Theil nehmen wolle, solle ohne Unterschied der Person von Allem zahlen. In der Stadt Szatmár pflege die Personalsteuer dann aufgeschlagen zu werden, wenn die Eigenthumssteuer nicht zureiche. In Szegedin zahle Jedermann, den Edelmann ausgenommen, für seine Person. In beiden Städten werde zwischen Domesticalex- und Kriegsteuer kein Unterschied gemacht.

Der folgende Comitatsdeputirter stimmte der obigen Auseinandersetzung des Csongráder Deputirten bei, nur bemerkte er, daß in mehreren Städten kein Unterschied gemacht werde zwischen Domesticalex- und Kriegsteuer. Er wünscht die Aufschläge auf den Adel in den Städten nicht nur im Namen der Gerechtigkeit, der Gegenseitigkeit und im Interesse der Kön. Städte, denn diese gewinnen ja durch die Paar hundert Gulden, welche die Adligen zahlen, doch nicht so viel — sondern er wünscht sie besonders im Interesse der Edelleute; denn wenn sie sich auch diesmal absondern, werden die Städte sie als Feinde ansehen, und Adel und Städte könnten sich nie assimiliren. Auch besitze ja die Stadt ohnehin tausenderlei Mittel, dem Edelmann abzugewinnen, was er nicht freiwillig zahlt. Der Redner erzählte, ein Freund von ihm, dessen Gegenwart an der löbl. Ständetafel leider vermißt werde, habe ihn versichert, daß in einem Comitats selbst solche Edelleute Steuerfrei seien, welche Unterthanengründe besäßen. Einst aber habe ein Edelmann in einem Bauerndorf ebenfalls Bauergründe an sich gebracht und sei von der Steuer befreit worden; später aber sei er bei dem Comitats angekommen, man solle ihn besteuern, sonst könne er in dem Dorfe nicht bestehen. Wenn dies nun in einem Dorf geschehen konnte, welches unter der

125

Comitats- und somit unter adeliger Gerichtsbarkeit steht, daß ein Adeligler sich selber der Steuer unterzog; was werden da erst die mächtigen k. Städte in ihrer Mitte zu thun im Stande sein? Der Redner wünscht also im Interesse des Adels die Ausdehnung der Steuer auf denselben. Schließlich kann er nicht verschweigen, daß die Steuerfreiheit der Curien, sowie der Sturz der Domesticallsteuer in den Comitaten ein Werk der hohen Aristokratie ist; denn der kleine Edelmann habe in der Stadt ohnehin kein Curie.

Ein anderer Comitatsdeputirter äußerte: der Edelmann soll in der Stadt von alle demjenigen zahlen, von was er bisher gezahlt hat; so z. B. von bürgerlichen Gründen und von seinem Handwerk, von seinem Erwerb. Von seiner Curie hat er bisher aber nicht gezahlt und so soll es auch fernerhin unterbleiben. Hier ist jede Capacitation nutzlos, — sprach der Redner — denn Jeder ist durch seine Instruction gebunden. Zuerst also mögen die Stände die Frage aufstellen und selbe der Abstimmung unterziehen: ob der Edelmann künftighin von seiner Stadtcurie eine Abgabe entrichten soll oder nicht?

Ein Kreisdeputirte meinte: »wenn man der Wohlthaten erwähnt, die der Adelige in der Stadt genießt, soll man ja auch das Geld nicht vergessen, was er dort läßt.« (1)

Der Präses stelle den status questionis, wir wollen stimmen! wir wollen stimmen! erscholl es von allen Seiten.

Der Präses stellte somit die Frage: Soll der Edelmann von seiner Stadtcurie Domesticallsteuer zahlen? Der Erfolg der Abstimmung war: daß die Mehrzahl von der Edelcurie nicht zahlen will. *)

Ein Comitatsdeputirte äußerte hierauf seine Ver-

wunderung, daß ein Deputirter dießmal gegen die Besteuerung gestimmt habe, dessen Instruction die Annahme der Domesticallsteuer enthalte. Hierauf erwiderte der betreffende Deputirte: er wolle die Uebernahme der Domesticallsteuer, er wolle auch die Besteuerung der im Bezirk der kön. fr. Städte liegenden Edelcurien, jedoch wolle er sie für die Comitatscasse und nicht für diejenige der Städte. (1)

Die andere Frage, nämlich: ob der Edelmann in den Städten Erwerbsteuer zahlen solle? wollten die löbl. Stände mittelst Acclamation annehmen. Ein Comitatsdeputirte aber meinte: sei die erste Frage gefallen, da könne man die andere nicht mittelst Acclamation annehmen; denn Einige könnten sie leicht mit der Personalsteuer verwechseln und später mit dieser auch jene fallen machen. Der Präsident möge die Frage stellen, — rief er, — und wir wollen auch diese mittelst Abstimmung stürzen.

Der Präsident also stellte die Frage: Soll der Edelmann in den Städten von seinem Gewerbe Steuer zahlen oder nicht? — Der Erfolg der Abstimmung war, daß eine ansehnliche Stimmenmehrheit diese Besteuerung annahm. (Fortsetzung folgt.)

Allerlei Neuigkeiten.

Heute (15. November) hat sich bei uns in Kronstadt der Winter durch einen reichen Schneefall, eingestellt.

Unterm 11. Februar ist zwischen Rußland und Oesterreich eine Convention in Betreff der Postverbindungen beider Staaten abgeschlossen worden. Auf die Hauptbestimmungen werden wir nächstens zurückkommen.

In Ragusa dauerten leichte Erdstöße seit unserm letzten Berichte noch immer fort. Am 13. und 14. Oktober verspürte man aber zwei heftige Stöße, deren jeder eine Secunde dauerte. Dem erstern ging eine kleine Detonation voraus. Auch in der angrenzenden Herzegowina verspürt man täglich heftige Erdbeben, wodurch die dortigen Einwohner in die größte Bestürzung versetzt sind. — Die k. k. Militärbesatzung, welche in den letzten Tagen in Pilske bivouakirte, ist wieder in Ragusa eingerückt und hat ihre frühere Quartiere bezogen. Der größte Theil der übrigen Bevölkerung dagegen hält sich größtentheils in der Umgegend auf, weil sie eben ein Ereigniß befürchtet, gleich jenem von Herculanium und Pompeji. — Am 10. Oktober hat ein Sturm große Vermüstungen angerichtet. In den letztern Tagen wehte fortwährend Scirocco.

Der Gutsbesitzer Rentel aus Königsberg mit seiner ganzen Familie auf einer Reise begriffen, passirte Sonntag

*) Hier macht der Posti Hirlap folgende Anmerkung: Wir hätten gewünscht, daß unser geehrte Berichtstatter ergänzend beigefügt hätte, aus welchen Gründen die Mehrzahl sich für das Nicht zahlen entschieden hat? denn von den Vertretern der Nation, oder, wenn man will, von ihren Instructionen, kann man doch unmöglich annehmen, daß sie nur ohnemeiters sic volo sic jubeo das Wohl des Landes misachten werden. — Die Stadt wird doch auch vor der Edelcurie gepflastert und beleuchtet, die Polizei beschützt sie, löschet sie, wenn sie brennt u. s. w., das ist doch Alles zu klar, als daß es vom Profanisten nicht sollte begriffen werden können. Wenn die Curialisten nun dies Alles unentgeltlich verlangen, warum verlangen sie untereins nicht auch unentgeltliche Kost im Gasthaus und einen Gratis-Fiakel zum Spazierenfahren u. s. w.? Um die öffentliche Meinung zu beruhigen, hätten wir die Gründe zu hören gewünscht; denn selbst in dem Falle wäre der obige Beschluß nicht gehörig motivirt, wenn Jemand voraussetzte, von der städtischen Curie werde über Kurz in die Comitatscasse gesteuert werden; denn aus den Comitatscassen wird man die Bequemlichkeit des städtischen Pflasters, der Beleuchtung und der Polizei für den Curialisten niemals bestreiten.

125

den 15. Oktober Morgens bei Marienburg die Rogat auf einem Fahrprahm, da die Brücke von dem ein Paar Tage zuvor Statt gehaltenen Sturm zersprengt worden war. Regen starker Ueberfüllung des Prahms hatte während der Ueberfahrt die ganze Familie, außer einer erwachsenen Tochter, im Wagen Platz genommen, indeß ward auch letztere endlich veranlaßt, den Wagen zu besteigen. Kaum mochte dies geschehen sein, als die Pferde dieses zuletzt eingeladenen Wagens unruhig wurden, denselben rückwärts so rasch zurückdrängten, daß, ehe Hilfe geleistet werden konnte, der Hinterwagen vom Prahm ins Wasser stürzte, das Uebrige mit nach riß, und solchergestalt die ganze Familie ertrank!

St. Petersburger Zeitungen enthalten das Ceremoniel wegen der bevorstehenden Taufe des Großfürsten Nikolai Alexandrowitsch. Zu Gevätern stehen: Se. Maj. der Kaiser, Se. Kön. Hoh. der regierende Großherzog von Hessen, Ihre K. Hoh. die regierende Großherzogin von Hessen, Ihre K. Hoh. die Großfürstin Anna Pawlowna und Ihre K. Hoh. die Großfürstin Olga Nikolajewna. Nach beendigter heiliger Handlung wird unter dem Geläute aller Glocken und dem Donner von 101 Kanonenschüssen ein Tebeum gesungen. — Am Tage der Geburt des Großfürsten Nikolaus haben der Commerzienrath Ponomarew und der Kaufmann Awerin beschlossen, Ersterer auf seine Kosten 5000 Portionen an die Armenstiftung zu vertheilen, und Letzterer 5 Jahre hindurch die Armenstiftungsanstalt auf der St. Petersburger Seite auf seine Kosten zu heizen und in Ordnung zu halten.

Da in Leipzig ein Handlungshaus jetzt mit »Freiheitsci-garren« gute Geschäfte und seinen Kunden liberalen Rauch macht, so wollten die Sattler, die auf die Messe kamen, hinter der Zeit nicht zurückbleiben, und bieten nun zu Hause »Freiheitspeitschen« aus. Kein ordentlicher Bauer in Sachsen fährt mit einer andern. Die Ochsen aber merken wenig Unterschied.

Das schönste Geschäft auf Erden treibt unstreitig der König von Aschanti. Das Königreich liegt auf der Goldküste Guineas. Alle unverheiratheten Frauenzimmer daselbst gehören dem König und werden von ihm gegen einen ihren Reizen und Vorzügen entsprechenden Preis verkauft. Auch darf der König nach den dortigen Gesetzen 333 Frauen für sich behalten. Die klugen Herrscher nehmen die Schönsten, wie sich das von selbst versteht, und die Unterthanen begnügen sich mit jenen, welche übrig bleiben.

Am 20. Oktober wurde auf dem Concordeplatz in Paris ein höchst interessantes Experiment mit dem galvanischen Lichte (als Surrogat für das Gaslicht) angestellt. Das Licht hatte ungefähr 1 1/2 Zoll im Durchmesser, und war in eine Kugel von 12 Zoll Durchmesser eingeschlossen. Bei dem ersten Ver-

suche wurden die Gaslichter auf dem Concordeplatz (ungefähr hundert an der Zahl) nicht ausgelöscht; diejenigen, welche dem galvanischen Lichte am Nächsten waren, erschienen eben so schwach und mattgefärbt, als die gewöhnlichen Oellampen neben Gaslicht. Als darauf die Gasflammen ausgelöscht worden war, machte das galvanische Licht einen außerordentlich brillanten Effect; viele Anwesende wollten behaupten, es verdunkle selbst das Hydrooxygen-Licht. Kleiner Druck war in einer Entfernung von hundert Schritten noch deutlich lösbar. Das einzige Licht konnte zwar nicht sämtliche Gaslichter erzeugen, wohl aber schien es zwanzig derselben gleich zu kommen, so daß zur Beleuchtung des ganzen Concordeplatzes nur fünf galvanische Flammen erforderlich wären. Dabei ist dieses Licht intensiver, milder und besser gefärbt. Auch scheint es, daß die Kosten für Unterhaltung der galvanischen Batterie, durch die das elektrische Fluidum dem Brennpunkte zugeführt, und von da auf die Holzkohle geworfen wird, welche dadurch zu der glänzenden Gluth gelangt, geringer sein müßten, als für das Gas. Man verdankt diese Erfindung einem Herrn Archemeau.

Vom Criminalgerichte des Leitmeriger Kreises in Böhmen, wurde der Sohn des ehemaligen Schulgehilfen Franz Richter in Neustadt, wegen vollbrachten vierfachen Mordmordes zum Strange verurtheilt, und dieses Urtheil, vom k. k. obersten Gerichtshofe erkannt und bestätigt, am 19. Oktober l. J. vollzogen. Dieses moralische Ungeheuer, Ignaz Richter mit Namen, erst 23 Jahre alt, faßte den gräßlichsten aller Gedanken, seine Eltern zu ermorden, weil diese seinen vertrauten Umgang mit eines Straßenräubers Tochter nicht zulassen wollten, und besonders war es die Besorgnis, sein Vater dürste durch das gewohnte Branntweintrinken sein in ein paar hundert Gulden bestehendes, und auf einer Realität verpacktes Vermögen verzehren und nichts hinterlassen, welche den entarteten Sohn zur Ausführung dieser schwarzen That am 1. Dezember 1842 brachte. Er ermordete zuerst seine 51 Jahre alte Mutter Apollonia und seine neunjährige Schwester Francisca, die beide in einem Bette schliefen, und tödtete dann mit demselben Holzbeil seinen 56 Jahre alten Vater, den er früher um Branntwein geschickt, und dessen seit seiner Jugend erblindeten, um zwei Jahre älteren Bruder Florian, der in einem Nebengemache schlief. Die ältere Schwester des Mörders, Marie, die ihre Eltern zu besuchen pflegte, hielt sich glücklicherweise in Wernstadt, wo sie diente, auf. Der Verdacht fiel sogleich auf den Ignaz Richter, der von Sandau kommend, sich jene Nacht bei seinen Eltern aufgehalten hatte, und er wurde zur Gewißheit gesteigert, da sich an den Kleidungsstücken des sogleich Verhafteten Blutspuren zeigten, und das Mordbeil, woran sich gleichfalls Blutspuren zeigten, unter seinem Bette vorgefunden wurde. Ignaz Richter war ein Drechslergeselle in Sandau, und beging schon in seinen ersten Lehrjahren einen kleinen Diebstahl. (Ost und West.)